Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 456
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Dieter Neuendorf (AfD)

vom 12. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Mai 2020)

zum Thema:

Ombudsstellen und Verbandsklagerecht im Denkmalschutz?

und **Antwort** vom 29. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenaus am 02. Jun. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Herrn Abgeordneten Dr. Dieter Neuendorf (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 23456

vom 12.05.2020

über **Ombudsstellen und Verbandsklagerecht im Denkmalschutz?**

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung.

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksämter um Stellungnahmen gebeten, die in die Beantwortung eingeflossen sind. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1.) Das KulturerbeNetz.Berlin fordert ein Klagerecht für Denkmalverbände und Denkmalinitiativen, insofern die Interessen der Stadtgesellschaft in Fragen des Denkmalschutzes durch die Behörden nicht hinreichend gewahrt sind. Auch die DGUF fordert die explizite Aufnahme des Verbandsklagerechts in die Denkmalschutzgesetze.[1]
a.) Wie steht der Senat zu diesen Forderungen nach Verbandsklagerecht im Denkmalschutz? Welche Vor- und Nachteile sind aus Sicht des Senats mit einem Verbandsklagerecht im Denkmalschutz verbunden?
b.) Die Debatte um ein Verbandsklagerecht im Denkmalschutz kam 2002 auf.[2] In welcher Form wurde ein Verbandsklagerecht im Denkmalschutz in Berlin bereits diskutiert?
c.) Welche rechtlichen Aspekte sind bezüglich der Etablierung eines Verbandsklagerechts im Denkmalschutz zu berücksichtigen?

[1] http://www.dguf.de/254.html
[2] Vgl. Christian Möller, Verbandsklagerecht im Denkmalschutz aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), in: Dokumentation des 82. Tags für Denkmalpflege und der gemeinsamen Jahrestagung der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (VdL) und des Verbands der Landesarchäologen (VLA) in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 2014, S. 380-383, https://www.denkmalrechtbayern.de/wp-content/uploads/2016/09/5-2-2-Beitrag-Moeller-Verbandsklagerecht-im-Denkmalschutz-12-S.pdf

d.) Welche praktischen Probleme wären mit einem Verbandsklagerecht im Denkmalschutz aus Sicht des Senats verbunden?
e.) Wo gibt es ein Verbandsklagerecht im Denkmalschutz?

Zu 1.:
a)
Der Senat beobachtet die seit Jahren laufenden Debatten zum Verbandsklagerecht im Denkmalschutz.

b)
Vor- und Nachteile der Einführung eines Verbandsklagerechtes werden auf Arbeitsebene innerhalb der Berliner Denkmalbehörden diskutiert. Im größeren Rahmen wurde das Verbandsklagerecht anlässlich der Jahrestagung der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger 2014 in Berlin debattiert. Das Deutsche Nationalkomitee Denkmalschutz (DNK) hat in der Arbeitsgruppe Recht und Steuerfragen der Denkmalpflege die Ausarbeitung einer Untersuchung von Vor- und Nachteilen des Verbandsklagerechtes initiiert, die seit 2019 vorliegt.

c)
Das Abgeordnetenhaus von Berlin ist frei, ein den Berliner Verhältnissen entsprechendes Verbandsklagerecht per Gesetz zu etablieren.

d)
Mögliche praktische Probleme hängen von der Ausgestaltung des Verbandsklagerechts ab. Sofern behördliche Entscheidungen von Verbänden angefochten werden können sollen, müssen zumindest die Verbände Kenntnis von solchen behördlichen Entscheidungen erlangen. Den Verbänden müsste eine Frist zur Prüfung des Vorgangs und der Erhebung einer Klage eingeräumt werden. Im Falle einer erfolgreichen Anfechtung könnte unter Umständen die Genehmigungsbehörde für die rechtswidrig erteilte Genehmigung in Regress genommen werden.

e)
Das Verbandsklagerecht gibt es bereits seit vielen Jahren als sogenannte Beschwerdebefugnis in der Schweiz.
In Bayern kann im Wege der Popularklage die Verletzung der Verfassung gerichtlich überprüft werden. Da in Bayern zu den von der Verfassung geschützten Rechtsgütern auch der Kulturgut- oder Denkmalschutz zählt, sind denkmalwidrige behördliche Entscheidungen dort anfechtbar. Mit dem Ende 2006 in Kraft getretenen Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz wurde die Position der Umweltverbände in Deutschland entscheidend gestärkt. Für bestimmte umweltrechtliche Entscheidungen und Genehmigungen haben anerkannte Verbände damit ein Klagerecht und können vor den Verwaltungsgerichten die Rechtswidrigkeit des Genehmigungsbescheides rügen, weil z.B. das kulturelle Erbe beeinträchtigt wird. Insbesondere kann auch gerügt werden, dass eine erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung, zu der auch die Prüfung von Auswirkungen auf das kulturelle Erbe gehört, ausgeblieben ist. Anders als im Umweltschutz fehlt es im Denkmalschutz derzeit an anerkannten und klagebefugten Verbänden, wodurch bislang keine Sicherheit zur Geltendmachung von Rechtsmitteln im Rahmen des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes besteht.

2.) Damit die Stadtöffentlichkeit und auch die Denkmalbehörden künftig schneller und koordinierter reagieren können, plant das KulturerbeNetz.Berlin die Erarbeitung und Veröffentlichung einer für alle zugänglichen Roten Liste im Netz.
a.) In welcher Form unterstützt das Land Berlin das KulturerbeNetz.Berlin?
b.) In welcher Form unterstützt der Senat diese Rote Liste?

Zu 2. a) und b).:

Das Landesdenkmalamt (LDA) hat im Haushaltsjahr 2019 das Netzwerk mit einer Zuwendung in Höhe von 6.247,50 € aus Kapitel 0841 Titel 68569 – Zuwendungen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in der Denkmalpflege - unterstützt. Zuwendungszweck war:

- Erstellung einer mobilen Präsentation der Mitglieder des KulturerbeNetz.Berlin
- Erstellung eines Initialkonzeptes zur Erstellung einer „Roten Liste“ bedrohter Anlagen und Kulturgüter.

3.) Das KulturerbeNetz.Berlin fordert die Einrichtung einer Ombudsstelle, um unzureichende behördliche Routinen und Unterlassungen zu prüfen und anzumahnen.[3]
a.) Wie steht der Senat zu der Forderung nach einer Ombudsstelle im Denkmalschutz?
b.) In welcher Form wurde eine Ombudsstelle im Denkmalschutz in Berlin bereits diskutiert?
c.) Welchen Mehrwert könnte eine solche Ombudsstelle aus Sicht des Senats für den Denkmalschutz bringen?
d.) Wo gibt es bereits eine Ombudsstelle im Denkmalschutz?
e.) Plant der Senat, eine Ombudsstelle im Denkmalschutz einzurichten?

Zu 3. a bis e):

Eine Ombudsstelle im Denkmalschutz ist dem Senat von Berlin aus keinem anderen Land in Deutschland bekannt. Der Senat geht davon aus, dass die Erreichbarkeit von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses, des Petitionsausschusses, von Regierung und Verwaltung im Stadtstaat Berlin hinreichend Möglichkeiten bietet und dass das Widerspruchs- und Klagerecht ebenso wie die breite Medienlandschaft die Überprüfung behördlicher Entscheidungen ausreichend gewährleisten. Ein spezifisches Erfordernis einer Ombudsstelle im Denkmalschutz besteht nicht.

4.) Welches Konzept zur Einbindung der denkmalschutzinteressierten Öffentlichkeit, der Anwohner und Politik (BVVen und Abgeordnetenhaus) besteht derzeit? Wie soll diese Einbindung künftig gestärkt werden?

Zu 4.:

Neben der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die Denkmalpflege im Zusammenhang mit bedeutenden Planungsvorhaben auch in diversen parallel organisierten Partizipationsverfahren aktiv und engagiert sich entsprechend des in Erarbeitung befindlichen Umsetzungskonzeptes zu den Leitlinien für Bürgerbeteiligung des Landes Berlin auch über die gesetzlich geregelte Beteiligung hinaus an der Vermittlung denkmalrelevanter Vorhaben. Bei gesamtstädtisch bedeutsamen Vorgängen erfolgt zudem die Einbindung des interdisziplinär besetzten Lan-

[3] http://www.kulturerbenetz.berlin/wp-content/uploads/2019/08/KENB_PM_190814_Riviera.pdf

desdenkmalrates, welcher dem für Denkmalpflege zuständigen Senatsmitglied beratend zur Seite steht. Die Empfehlungen des Landesdenkmalrats werden im Internet veröffentlicht, sodass hierdurch eine Einbindung der denkmalschutzinteressierten Öffentlichkeit erfolgt.

Darüber hinaus verfügt das Landesdenkmalamt Berlin (LDA) über ein umfangreiches Programm an bürgerorientierten Veranstaltungen unterschiedlicher Formate, welches stetig weiterentwickelt wird:

z. B. Tag des offenen Denkmals, Reihe „Denkmalpflege vor Ort“ (von LDA, Architektenkammer Berlin und Baukammer Berlin), Informationsreihe mit der Architektenkammer „Jung, und schon Denkmal“, Führungen über aktuelle Grabungen, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, Auszeichnung mit der Ferdinand-von-Quast-Medaille.
Beispielhaft für die vielfältige Einbindung waren auch die Aktivitäten um das Europäische Kulturerbejahr (ECHY 2018).

Darüber hinaus gibt es in den landesübergreifenden Fachgremien der Denkmalpflege bundesweit Überlegungen zu Strategien einer besseren Teilhabe und Beteiligung von breiten Bevölkerungskreisen in den Diskussionen zu Denkmalprojekten und Denkmalthemen. Daran beteiligten sich die Vertreterinnen und Vertreter Berlins engagiert.

Berlin, den 29.05.2020

In Vertretung

Gerry Woop
Senatsverwaltung für Kultur und Europa